



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Juli 1999

Nr. 476 R-362-30 Ortsplanung Spiringen, Quartiergestaltungsplan Stücki; Genehmigung

Mit Beschlüssen vom 15. April 1997 und 20. Januar 1998 hatte der Regierungsrat die Orts- und Zonenplanung Spiringen, Teilgebiet Schächental, sowie die revidierte Bau- und Zonenordnung genehmigt. Dabei wurde für das Gebiet Stücki eine Quartiergestaltungsplan-Pflicht festgesetzt.

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des Baugesetzes des Kantons Uri (BauG) sowie des Regierungsratsbeschlusses (RRB) vom 12. Dezember 1989 legt jetzt der Gemeinderat Spiringen den Quartiergestaltungsplan (QGP) Stücki dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen QGP der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QGP sind in Artikel 31 BauG formuliert und werden durch Artikel 63 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Spiringen weiter ausgeführt.
2. Der dem Erlass beigelegte Brief des Gemeinderates Spiringen vom 13. April 1999 kann die Anforderungen der Raumplanungsverordnung (RPV), Artikel 26, an einen raumplanerischen Bericht zusammen mit den verschiedenen Vorprüfungsunterlagen vom Mai und Dezember 1998 sowie den Ergebnissen der Aussprachen mit Gemeinde und Bauherrschaft vom September 1998 und März 1999 erfüllen.

3. Der QGP Stücki hat ordentlich zur Einsprache aufgelegt. Gemäss Bericht des Gemeinderates Spiringen sind keine Einsprachen erhoben worden.
4. Mit dem QGP Stücki sollen unter anderem die Umgebungsschutzinteressen des Hauses 'Stücki' sichergestellt werden. Nach Auffassung der Kommission für Natur- und Heimatschutz ist diesem Anliegen mit dem vorliegenden Plan grundsätzlich Rechnung getragen worden. Eine historisierende Chaletbauweise ist aber keineswegs im Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Insbesondere ist bei der Umsetzung des QGP auf überdimensionierte Balkone zu verzichten. Zudem ist der Fussweganschluss an die Getschwilergasse mit der Abteilung Kulturpflege im Detail abzustimmen. Im Uebrigen gelten die Auflagen und Hinweise der Kommission für Natur- und Heimatschutz gemäss Schreiben zur Vorprüfung vom 2. Dezember 1998.
5. Grundsätzlich kann die geplante Erschliessung des QGP-Perimeters als zweckmässig gelten. Dennoch sind für die Umsetzung und Realisierung des QGP die folgenden Hinweise und Auflagen anzubringen:
 - Die Quartierstrasse ist primär auf die Bedürfnisse der Siedlung auszurichten; eine Erschliessung des obliegenden Landwirtschaftsbetriebes Hofuhr in der bisherigen Art ist aus Sicht der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz einer Querung der Gasse im Bereich der Fusswegverbindung vorzuziehen. Die Quartierstrasse darf jedenfalls nicht als Erschliessung einer künftigen Bauzone im Gebiet Hofuhr genutzt werden.
 - Zudem ist die Bauherrschaft anzuhalten, vor Fertigstellung der Quartierstrasse in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz, die Erschliessung der Liegenschaft Hofuhr und das entsprechend angepasste Strassenentwässerungsprojekt der neuen Quartierstrasse aufzuzeigen.
 - Ebenfalls ist das Detailprojekt für die Entwässerung von Strassen und Plätzen (inkl. Dimensionierung der Leitungen, allfällige Retention, Nachweis, dass durch die Einleitung ins Fliessgewässer keine wasserbaulichen Massnahmen nötig sind) dem Amt für Umweltschutz zur Erteilung der Bewilligung nach Artikel 7 des Gewässerschutzgesetzes vor Ausführung der Bauarbeiten einzureichen.
 - Zudem ist der hydraulische Nachweis zu erbringen, dass das Kanalisationssystem der Gemeinde Spiringen die Abwässer aus dem QGP-Gebiet aufnehmen kann.
 - Um einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schutz des Gewässerraumes zu gewährleisten, ist die Bauherrschaft im weiteren anzuhalten, innerhalb der Bauzonen entlang dem Ufer des Gewässers eine Hecke aus standorttypischen Gehölzarten mit zwei Meter breitem Krautsaum zu erhalten oder neu zu pflanzen.

und beschliesst:

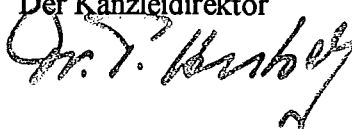
Der Quartiergestaltungsplan Stücki wird gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG unter Beachtung der Ziffern 4 und 5 der Erwägungen dieses Beschlusses genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Spiringen; Abteilung Raumplanung; Abteilung Kulturpflege; Abteilung Gewässerschutz; Sekretariat Liegenschaftsschätzungskommission; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Mr. D. B. B. B.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.